



B E S C H L U S S

aus der 7. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 28.04.2022

Öffentliche Sitzung

4. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

VL-58/2022

Herr Schmidt berichtet von der Beratung der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses, welcher der Gemeindevertretung empfiehlt, der Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.